



Richtlinie

für das Aufgraben von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

Inhalt

A.	Allgemeines.....	4
1.	Geltungsbereich.....	4
2.	Geltende Vorschriften.....	4
3.	Genehmigungspflicht.....	5
4.	Anträge	6
5.	Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung.....	7
6.	Durchführung der Maßnahme.....	8
7.	Belastetes Aushubmaterial.....	10
8.	Kostentragung.....	10
9.	Haftpflicht	10
10.	Aufgrabungssperre	11
11.	Unvorhergesehene Aufgrabungsarbeiten	11
12.	Nachweis, Abnahme, Übernahme, Gewährleistung.....	11
B.	Allgemeine technische Bedingungen.....	12
13.	Wiederherstellung Verkehrsflächen.....	12
13.1	Allgemeines.....	12
13.2	Verfüllung und Verdichtung der Aufgrabung	12
13.3	Einbau von Recyclingmaterial.....	12
13.4	Umgang mit Leitungen unbekannter Herkunft	12
13.5	Durchörterung	12
13.6	Niederschlagswasser.....	13
13.7	Unterbrechung der Arbeiten	13

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

13.8	Sicherung von Anlagen	13
13.9	Fahrbahnmarkierungen	13
13.10	Wiederherstellung des Straßenoberbaus	14
C.	Schlussbestimmungen	15
D.	In-Kraft-Treten	15
Anlage 1:	Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung	16
Anlage 2:	Klassifizierung der Straßen in Dreieich	18
Anlage 3:	Straßenaufgrabung, vorgefundener Fahrbahnaufbau in Dreieich	28
Anlage 4:	Gehwegaufgrabung, vorgefundener Gehwegaufbau in Dreieich	29
Anlage 5:	Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen.	30
Anlage 6:	Standards für die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen nach Aufgrabungen in Dreieich	32

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

A. Allgemeines

Im Zuge von Neuverlegungen, Änderungen oder Instandsetzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Verkehrsflächen, in denen diese Leitungen liegen, aufgedeckt werden.

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar.

Deshalb sind nach Abschluss der Leitungsarbeiten die Verfüllung und die Oberflächenbefestigung gem. Kap. B13 unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt herzustellen.

Diese Richtlinie regelt die Vorgehensweise vor, bei und nach Baumaßnahmen (Aufgrabungen und Wiederherstellung) an öffentlichen Verkehrsflächen sowie Standards zur Qualitätssicherung im Zuge solcher Baumaßnahmen.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Dreieich gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Unternehmen, die der Allgemeinheit dienende Ver- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

Bei Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen (Aufgrabungen und Wiederherstellungen) sind die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Technische Vorschriften zwingend in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
HessStrG	Hessisches Straßengesetz
	Satzung der Stadt Dreieich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
	Satzung der Stadt Dreieich über die Straßenreinigung
	Dreieicher Baumschutzsatzung
	Satzung der Stadt Dreieich über die Erhebung von Verwaltungskosten
VOB-Teil C	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen von Verkehrsflächen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erarbeiten im Straßenbau
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise
ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen in Betonbauweise
ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV Beton-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
ZTV SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
ZTV Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung
ZTV LW-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
ZTV M13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
ZTV SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RAS-LP 4	Baumschutz auf Baustellen
ATV DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
ATV DIN 18322	Verkehrswegebauarbeiten – Kabelleitungstiefbauarbeiten
DIN 18920	Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen

Grundsätzlich sind die aufgeführten Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Technische Vorschriften in Gänze zu beachten und anzuwenden.

Dem Veranlasser wird empfohlen, diese Richtlinien bereits in der Planungsphase seiner Maßnahmen zu beachten und bei der Vergabe von Bauleistungen in der Ausschreibung zu berücksichtigen.

3. Genehmigungspflicht

- 3.1 Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufgrabungsgenehmigung durch den Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen **und**, sofern die Baumaßnahmen (Aufgrabungen und Wiederherstellungen) mit Verkehrsbeeinträchtigungen oder –sperrungen verbunden sind, einer straßenbehördlichen Anordnung durch den Fachbereich Bürger und Ordnung, Abteilung Straßenverkehr und Verkehrssicherheit (Straßenverkehrsbehörde).

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

- 3.2 Sind Maßnahmen im Bereich von Grünanlagen vorgesehen, oder sind Baumstandorte von den Arbeiten betroffen, so sind diese rechtzeitig vor Beginn bei der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) schriftlich anzuzeigen, um zu prüfen, ob eine Genehmigungspflicht nach der Satzung der Stadt Dreieich zum Schutz von Bäumen (Dreieicher Baumschutzsatzung) besteht. Bei einer Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen ist mit dem Fachbereich Planung und Bau, Liegenschaftsmanagement ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Im Einzelfall kann neben dem Gestattungsvertrag eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich sein (vgl. Pkt. 5.3).

4. Anträge

- 4.1 Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen (Baulastträger) schriftlich einzureichen, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist. Die entsprechenden Anträge sind ebenfalls spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten schriftlich bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Im Rahmen einer bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Jahresgenehmigung sind die Baumaßnahmen vorher anzuzeigen.

Bei Aufgrabungen der Stadtwerke Dreieich GmbH ist es ausreichend, wenn die Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung eine Woche vor Baubeginn gestellt werden.

Es ist das Antragsformular der Stadt Dreieich zu verwenden (Anlage 1). Es ist auch auf der Internetseite der Stadt Dreieich unter dem Link <http://www.dreieich.de/c741/default.html> verfügbar oder wird auf Wunsch zugesandt. In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch (06103/601-401 bzw. -428) erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.

Der Antragsteller hat bei größeren Aufgrabungen (mehrere zusammengehörige Aufgrabungen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen, Flächen >20qm oder >25m Länge) dem schriftlichen Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen (Wege)flächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:250 auf Grundlage der Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen der geplanten Aufgrabung in jeweils 2-facher Ausfertigung beizufügen.

Entsprechende Planunterlagen als Arbeitsgrundlage können von Seiten der Stadt in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

- 4.2 Für Anträge auf Trassengenehmigungen gilt 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten schriftlich einzureichen. Dies gilt ebenfalls für in diesem Zusammenhang zu stellende Anträge an die Straßenverkehrsbehörde.

**für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)**

Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist bei Punktaufbrüchen jeweils in 2-facher Ausfertigung und ansonsten in 3-facher Ausfertigung beizufügen. Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topografische Angaben (z.B. Fahrbahnnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden. Vorhandene, zu ändernde oder neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen sind maßstäblich im Plan darzustellen.

Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation ist vorzulegen (vgl. B13). Dieser Nachweis kann bspw. in Form des RAL Gütezeichens Kanalbau (RAL-GZ 961 – Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und –kanälen) oder Leitungstiefbau (RAL-GZ 962) mit RAL-GZ 962/1 (Leitungstiefbau) bzw. RAL-GZ 962-1 (Kabelleitungstiefbau) oder Vorlage entsprechender Referenzen erbracht werden.

Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

- 4.3 Aufgrabungen, die zwingend zur Abwehr von Gefahren oder unaufschiebbar zur Wiederherstellung der Ver-/Entsorgung im öffentlichen Interesse durchgeführt werden mussten, sind meldepflichtig.

Die Meldung muss sofort nach Beginn, an Wochenenden und Feiertagen am darauffolgenden Arbeitstag bis 9.00 Uhr fernmündlich im Fachbereich Planung Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen (06103/601-401 bzw. -428) und an die Straßenverkehrsbehörde (06103/601-140 bzw. -141 oder -142) oder schriftlich per Fax (06103/601-485) bzw. per Mail erfolgen. Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist innerhalb von einem Arbeitstag nachzureichen. Sind bei Notgrabungen Bäume und Grünflächen betroffen, hat unverzüglich eine Meldung an den zuständigen Mitarbeiter der AÖR zu erfolgen.

5. Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung

- 5.1 Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung (mit Auflagen) durch den Fachbereich Planung und Bau, Öffentliche Verkehrsflächen erteilt.

Liegt bis drei Werktage vor dem angegebenen Beginn der Baumaßnahme keine schriftliche Aufgrabungsgenehmigung vor, und hat die Stadt bis dahin keine Bedenken gegen die Baumaßnahme geltend gemacht, so gilt die Genehmigung als erteilt

- 5.2 Die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

5.3 Für die über den unmittelbaren Bereich der Aufgrabung hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß der Satzung der Stadt Dreieich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung einzuholen. Dies gilt insbesondere für

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für die Baustelleneinrichtung

Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachbereich Bürger und Ordnung, Abteilung Straßenverkehr und Verkehrssicherheit zu beantragen (vgl. Pkte. 4.1. und 4.2) und ist auf der Baustelle vorzuhalten.

5.4 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Bei einer Überziehung des Bauendes oder der Verschiebung der Maßnahme ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen. Hierzu reicht ein formloses Schreiben.

6. Durchführung der Maßnahme

6.1 Sollte der Ausführungszeitraum von dem im Antrag angegebenen Zeitraum abweichen, so ist dem zuständigen Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen unter Angabe des Aktenzeichens der Aufgrabungsgenehmigung eine Baubeginnanzeige bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Bauendanzeige zuzusenden (die zu verwendenden Formulare sind der Aufgrabungsgenehmigung beigelegt).

6.2 Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren und ihre Eignung für die Lagerung von Baumaterialien bzw. für Baustellenverkehr. Werden Baumaßnahmen ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren. Dies ist durch die Fotodokumentation zu belegen, die grundsätzlich vom Antragsteller vor Baubeginn zu erstellen ist.

6.3 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragssteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Dreieich, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen die technischen Regeln des Straßenbaus oder gegen Weisungen des Fachbereichs Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen bzw. der Straßenverkehrsbehörde festgestellt, so sind diese berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt durch den Antragsteller zu unterrichten.

Der Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen oder die Straßenverkehrsbehörde können in Abstimmung miteinander verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.

- 6.4 Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden.

Bei Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung hat der Antragsteller die Betroffenen rechtzeitig zu informieren.

Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch den Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungspflichtig und haftungsrechtlich verantwortlich. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers unverzüglich zu beseitigen.

Während der Baumaßnahme sind alle sichtbaren Anlagen wie Schieber, Schächte, Hydranten, Briefkästen, Straßenabläufe, Entlüftungen, Seiteneingangsschächte etc. zugänglich zu halten und erforderlichenfalls zu sichern.

Verkehrszeichen müssen sichtbar bleiben.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Durchführung der Aufgrabungsarbeiten die Müllbehälter an einer für das Müllfahrzeug zugänglichen Stelle bereit gestellt werden können.

- 6.5 Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen oder sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Der vorgefundene Fahrbahn- und Gehwegaufbau ist zu dokumentieren. Dazu ist das Formular der Anlage 3 zu verwenden.

- 6.6 Gemäß §32 StVO und §15 HessStrG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragsstellers säubern zu lassen. Hierüber ist der Antragsteller zu informieren. Die Einleitung eines OWi-Verfahrens bleibt davon unberührt.

- 6.7 Die Stadt Dreieich behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenaufgrabungen im Stadtgebiet Dreieich zu versagen.

7. Belastetes Aushubmaterial

- 7.1 Tritt bei der Baumaßnahme belastetes bzw. kontaminiertes Aushubmaterial auf, ist umgehend der Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen zu informieren.

Das Material muss gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden.

- 7.2 Die Kosten, die sich aus der ordnungsgemäßen Beseitigung festgestellten, umweltgefährdenden Aushubs bei einer Baumaßnahme ergeben, sind – soweit sie den vom Antragsteller in Anspruch genommenen Aufgrabungsbereich betreffen - in voller Höhe von diesem zu tragen.

8. Kostentragung

- 8.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragssteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung sowie die Abnahme der wiederhergestellten Flächen (Einzel- und Sammelabnahmen) gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Dreieich in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung zu tragen.

- 8.2 Falls sich der Straßenbaulastträger Wiederherstellungsleistungen im Zusammenhang mit den Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach den jeweils gültigen Jahresleistungsverzeichnissen der Stadt Dreieich zuzüglich 10% Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten sowie die Verwaltungsgebühr zu tragen.

9. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Dreieich oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

10. Aufgrabungssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen eine Aufgrabungssperre für fünf Jahre aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unabweisbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

11. Unvorhergesehene Aufgrabungsarbeiten

vgl. Pkt. A 4.3

12. Nachweis, Abnahme, Übernahme, Gewährleistung

12.1 Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Straßenbaulastträger. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmenträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

12.2 Die Stadt ist berechtigt, darüber hinaus weitere stichprobenartige Kontrolluntersuchungen zu verlangen. Der Antragsteller hat die dadurch entstandenen Kosten nur dann zu tragen, wenn das Ergebnis der Kontrolle nicht den Standards zur Wiederherstellung gemäß ZTV A-StB und der RStO in Verbindung mit den in öffentlichen Verkehrsflächen nach Aufgrabungen gemäß Anlage 6 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufgrabungsstelle entspricht.

12.3 Größere Baumaßnahmen (z.B. Leitungsgräben, Projekte, Störungen im Gas- und Wassernetz) bedürfen der förmlichen Abnahme in Anwesenheit von Vertretern des Fachbereichs Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen. Die Abnahme kleinerer Baumaßnahmen (z.B. einzelne punktuelle Aufgrabungen) erfolgt nach der wöchentlichen Meldung des Antragstellers an die Stadt in Form einer Sammelabnahme.

12.4 Die Verkehrsfläche wird erst dann vom Straßenbaulastträger übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt, und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Mit der Fertigstellungsanzeige ist der Nachweis für den wiederhergestellten Oberbau einschließlich aller Markierungen, Kontaktschleifen der Signalanlagen, Beschilderung etc. zu führen.

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

B. Allgemeine technische Bedingungen

13. Wiederherstellung Verkehrsflächen

13.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden. Dies ist dem Fachbereich Planung und Bau, Produkt Öffentliche Verkehrsflächen vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im Verkehrsraum abgelehnt werden.

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist auf der Grundlage der ZTV A – StB wieder herzustellen, außer es wird mit dem Straßenbaulastträger etwas anderes vereinbart. Sollte beim Aushub bzw. der Aufgrabung kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Veranlasser/ Zustandsstörer/ Verhaltensstörer entsorgt werden (vgl. Kap. A7).

13.2 Verfüllung und Verdichtung der Aufgrabung

Die Verfüllung der Baugrube hat gem. ZTV A-StB Abschnitt 4 in Verbindung mit Abschnitt 1.5 sowie der ZTVE-StB Abschnitt 9.4 zur erfolgen. Weiterhin ist die ATV DIN 18300 zu beachten.

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten umgehend zu beenden, und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind dem Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen unaufgefordert vor der Wiederherstellung der Straßenoberfläche vorzulegen.

13.3 Einbau von Recyclingmaterial

Bei Einbau von Recyclingmaterial hat die ZTV SOB-StB Abschnitt 1.4 Anwendung zu finden.

13.4 Umgang mit Leitungen unbekannter Herkunft

Werden bei Aufgrabungen Leitungen unbekannter Herkunft freigelegt, ist der Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen zum Zweck der Feststellung und Aufnahme dieser Leitungen umgehend zu unterrichten. Ggf. ist die weitere Vorgehensweise mit der Stadt abzustimmen.

13.5 Durchörterung

Ist an der Stelle des Leitungsgrabens eine Durchbohrung des Straßenkörpers vorgesehen, so ist das geplante Bohrverfahren durch den Fachbereich Planung Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen zu bestätigen.

Diese Regelung gilt nicht für herzustellende Hausanschlüsse.

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

13.6 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

Änderungen an Straßenabläufen einschließlich ihrer Anschlussleitungen dürfen nur mit Zustimmung des Fachbereichs Planung und Bau, Abteilung Abwasseranlagen durchgeführt werden. Beschädigungen an Straßenentwässerungsanlagen, die durch Aufgrabungen verursacht werden, sind dem o.g. Produkt unverzüglich anzuzeigen. Die Wiederherstellung ist durch den Antragsteller durchzuführen und kostenmäßig zu tragen.

13.7 Unterbrechung der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten der Fachbereich Planung und Bau, Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen oder die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung miteinander schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

13.8 Sicherung von Anlagen

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden.

Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der AöR gehalten werden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 5) ist zu beachten (vgl. hierzu auch Kap. 23).

13.9 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften auf dessen Kosten wieder zu veranlassen.

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

Verkehrszeichen, die wegen Grabungsarbeiten entfernt werden müssen, sind durch den Antragsteller nach Beendigung der Grabungs- bzw. Straßenwiederherstellungsarbeiten auf dessen Kosten an der alten Stelle ordnungsgemäß wieder aufzustellen.

13.10 Wiederherstellung des Straßenoberbaus

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO in Verbindung mit den in Anlage 6 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufgrabungsstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Industrie-/Gewerbestraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufgrabungsarbeiten beschädigte Flächen.

Um Senkungen im Nahtbereich zu vermeiden, ist die bituminöse Befestigung der vorhandenen Fahrbahn entsprechend der Auflockerung der ungebundenen Tragschicht zurückzuschneiden. Betragen die Abstände der neuen Aufgrabungskanten weniger als 35 cm zu einer vorhandenen Naht, so ist die vorhandene Naht nachzuschneiden und die Fahrbahndecke aufzubrechen.

Das Fugenband ist 1 cm höher als die Abschlussdecke zu wählen und fachgerecht einzuarbeiten.

Sind in bituminös befestigten Gehwegüberfahrten mehrere Aufgrabungen erforderlich, so dass Reststreifenbreiten unter 0,50m entstehen, ist die Überfahrt ganz oder in wesentlichen Teilen zu erneuern. Ist die Überfahrt nicht älter als zwei Jahre, muss die Überfahrt bei jeglicher Grabung durch den Antragsteller auf seine Kosten wieder hergestellt werden. Die Reststreifenbreiten neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind in Abhängigkeit des Oberbaus zu Lasten des Antragstellers zu entfernen und mit den Oberflächenwiederherstellung zu seinen Lasten zu erneuern (Breitenregelung gemäß ZTV-A-StB). Auch größere Reststreifenbreiten sind zu erneuern, wenn diese aufgelockert sind, und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Die Herstellung der Fugen hat gemäß den gültigen Richtlinien zu erfolgen.

Bordsteinabsenkungen sollten in der Regel mittels Rundbord und 6 cm Vorstand ausgebildet werden.

Die Straßenoberfläche muss spätestens **drei** Wochen nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens komplett wiederhergestellt sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

Eine Abweichung des Ersatzmaterials vom vorhandenen Bestand in Oberflächenstruktur oder Farbe bzw. Format bei Betonprodukten ist weitestgehend zu vermeiden und stellt bei gravierender Abweichung einen Mangel dar.

Richtlinie
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Dreieich
(Aufgrabungsrichtlinie)

6.8

C. Schlussbestimmungen

14. Erstattung sonstiger Kosten

Neben den Verwaltungskosten, Sondernutzungsgebühren, Kosten für Abnahmen sowie Auslagen hat der Antragsteller alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Verletzung der dem Veranlasser obliegenden Pflichten zusätzlich entstehen (z.B. unzureichende Absicherung der Baustelle, Straßenreinigung etc.)“

D. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dreieich, den

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung

für öffentliche Verkehrsflächen in der Gemarkung Dreieich

An den
Magistrat der Stadt Dreieich
Fachbereich Planung und Bau
Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen
Hauptstraße 45
63303 Dreieich

zuständig ist: Rainer Klaue
Telefon: 06103/601-401
Fax: 06103/601-8401
E-Mail: rainer.klaue@dreieich.de

Datum: _____

Anschrift Auftraggeber: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

ausführende Firma: _____

Telefon: _____

(konzessionierter
Tiefbauunternehmer) _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ort der Aufgrabung: _____

Rechtsgrundlage für Aufgrabung:

- Konzessionsvertrag
 Gestattungsvertrag
 Entwässerungssatzung

Straßentyp
(vgl. Anlage 2)

- Klassifizierte Straße
 Industrie-/Gewerbestraße
 Geschäftsstraße, Hauptstraße
 Quartierstraße
 Sammlerstraße
 Wohnstraße
 Wohnweg
 Wirtschaftsweg
 Gehweg

Lage der Aufgrabung

51. Erg.

Anlage 1 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

- Fahrbahn
 Seitenstreifen
 Bankett
 Grünanlage

- Art und Größe der Aufgrabung**
- Kopfloch Abmessung in m _____
- Queraufgrabung Abmessung in m _____
- Längsaufgrabung Abmessung in m _____
- Bohrverfahren Art des Verfahrens _____

Ausführungszeitraum: _____

- Art der Maßnahme:**
- Verlegung Reparatur Trennung
 Gas Wasser Kabel
 Abwasser Sonstiges

Anlagen/Nachweise:

- Lageplan 1:250, 2-fach
 Lageplan 1:250, 3-fach
 Gesamtleitungstrassenplan
 formloser Antrag auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung wurde gestellt (bei zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen)
 formloser Antrag auf Sondernutzungserlaubnis wurde gestellt
 formloser Antrag auf Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen wurde gestellt
 Nachweis gem. Pkt. 13 (Fachfirma)

Genehmigung nach der Dreieicher Baumschutzsatzung erforderlich

ja nein

Planauskunft bei Ver- und Entsorgungsträgern wurde eingeholt

ja nein

Mir sind die Richtlinien und Vorschriften der Stadt Dreieich für die Ausführung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bekannt, und ich erkenne diese mit meiner Unterschrift an.
 Ich bin bevollmächtigt diesen Antrag zu stellen.

 Datum, Ort

 Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten
 Firmenstempel

Genehmigungsvermerk Stadt Dreieich
Abteilung Öffentliche Verkehrsflächen:

- genehmigt
 mit Auflagen genehmigt (s. Anlage)
 nicht genehmigt

Handzeichen _____

AZ: _____

Klassifizierung der Straßen in Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
A			
1	Adlerweg	Buchsschlag	Wohnweg
2	Adolf-Kolping-Straße	Offenthal	Wohnstraße
3	Ahornweg	Götzenhain	Wohnstraße
4	Albert-Schweitzer-Straße	Götzenhain/ Dreieichenhain	Wohnstraße
5	Alberusstraße	Sprendlingen	Sammelstraße
6	Alpenstraße	Götzenhain	Wohnstraße
7	Alte Bogengasse	Dreieichenhain	Wohnweg
8	Alte Rheinstraße	Götzenhain	Wohnstraße
9	Alte Schulgasse	Dreieichenhain	Wohnweg
10	Am Alten Berg	Götzenhain	Wohnstraße
11	Am Alten Rathaus	Offenthal	Wohnstraße
12	Am Bahnhof	Offenthal	Wohnstraße
13	Am Baron	Sprendlingen	Wohnstraße
14	Am Breitengrad	Dreieichenhain	Wohnstraße
15	Am Bürgeracker	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
16	Am Dorneichersee	Sprendlingen	Wohnweg
17	Am Fichteneck	Dreieichenhain	Wohnstraße
18	Am Gänsgraben	Sprendlingen	Wohnstraße
19	Am Gebück	Dreieichenhain	Wohnweg
20	Am Hainer Berg	Götzenhain/ Dreieichenhain	Wohnstraße
21	Am Hengstbach	Götzenhain	Wohnstraße
22	Am Hergertsbaum	Sprendlingen	Wohnweg
23	Am Herrnacker	Sprendlingen	Wohnstraße
24	Am Hirschsprung	Sprendlingen	Wohnstraße
25	Am Hunnenbrunnen	Dreieichenhain	Wohnstraße
26	Am Kellersbusch	Dreieichenhain	Wohnstraße
27	Am Kirchborn	Götzenhain	Wirtschaftsweg
28	Am Kirscheck	Dreieichenhain	Wohnstraße
29	Am Kleeweiher	Götzenhain	Wohnstraße
30	Am Lachengraben	Götzenhain	Wohnstraße
31	Am Molkenborn	Buchsschlag	Industrie-/Gewerbestraße
32	Am Schäferpfad	Sprendlingen	Wohnstraße
33	Am Schlagsbach	Sprendlingen	Wohnstraße
34	Am Schwimmbad	Sprendlingen	Wohnweg
35	Am Siebenstein	Buchsschlag	Industrie-/Gewerbestraße
36	Am Spitzenpfad	Götzenhain	Wohnstraße
37	Am Sportplatz	Offenthal	Wohnstraße
38	Am Steinbruch	Dreieichenhain	Wohnstraße
39	Am Tannenstumpf	Offenthal	Wohnstraße
40	Am Taubhaus	Sprendlingen	Wohnstraße
41	Am Trauben	Sprendlingen	Wohnstraße
42	Am Weiher	Dreieichenhain	Klassifizierte Straße
43	Am Weihergarten	Sprendlingen	Wohnweg
44	Am Weingarten	Dreieichenhain	Wohnweg
45	Am Wilhelmshof	Sprendlingen	Sammelstraße
46	Am Wolfgang	Götzenhain/ Dreieichenhain	Wohnweg
47	Am Zollhaus	Offenthal	Wohnstraße
48	Amselweg	Dreieichenhain	Wohnweg

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
49	An den Gärten	Buchschlage	Wohnstraße
50	An den Haselwiesen	Offenthal	Wohnstraße
51	An der Bergwiese	Götzenhain	Wohnweg
52	An der Dampfmühle	Dreieichenhain	Wohnstraße
53	An der Farrenwiese	Dreieichenhain	Wohnstraße
54a	An der Lettkaut (bis Einmündung Sportplatz)	Sprendlingen	Wohnstraße
54b	An der Lettkaut (ab Einmündung Sportplatz)	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
55	An der Pfaffenwiese	Offenthal	Wohnweg
56	An der Sandkaut	Offenthal	Wirtschaftsweg
57	An der Schanze	Offenthal	Wohnweg
58	An der Theisenmühle	Dreieichenhain	Wirtschaftsweg
59	An der Tränk	Offenthal	Sammelstraße
60	An der Trift	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
61	An der Winkelmühle	Dreieichenhain	Sammelstraße
62	An der Zeilhecke	Sprendlingen	Wohnweg
63	Apollo-Pomerell-Weg	Dreieichenhain	Wohnweg
64	Austraße	Sprendlingen	Wohnstraße
65	Auf dem neuen Feld	Dreieichenhain	Wohnstraße
66	Auf den Lippssäckern	Offenthal	Wohnstraße
67	Auf der Hub	Götzenhain	Wirtschaftsweg
68	Auf der Schulwiese	Sprendlingen	Wohnstraße
69	August-Bebel-Straße	Sprendlingen	Quartierstraße
B			
70	Bachstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
71	Bäckerweg	Sprendlingen	Wohnstraße
72	Bahnhofstraße	Offenthal	Quartierstraße
73	Bahnstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
74	Baierhansenwiesen		
75	Bangertsgasse	Sprendlingen	Wohnstraße
76	Beethovenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
77	Behringstraße	Offenthal	Industrie-/Gewerbestraße
78	Bellungstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
79	Bellungsweg	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
80	Benzstraße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
81	Bergstraße	Offenthal	Wohnstraße
82	Berliner Ring	Sprendlingen	Sammelstraße
83	Bestenwiesenschneise	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
84	Birkenau	Offenthal	Quartierstraße
85	Birkenweg	Dreieichenhain	Wirtschaftsweg
86a	Bleiswijker Straße (zwischen Hainer Weg und Im Höchsten)	Götzenhain	Verbindungsstraße, nicht klassifiziert
86b	Bleiswijker Straße (zwischen Hainer Weg und Dietzenbacher Straße)	Götzenhain	Verbindungsstraße, nicht klassifiziert
87	Blumenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
88	Bogenweg	Buchschlag	Quartierstraße
89	Borngartenstraße	Offenthal	Quartierstraße
90	Borngasse	Dreieichenhain	Wohnweg
91	Bornwaldweg	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
92	Breite Haagwegschneise	Dreieichenhain	Wirtschaftsweg

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
93	Breitseeweg	Buchsschlag	Quartierstraße
94	Bremenbuschschneise	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
95	Breslauer Straße	Sprendlingen	Sammelstraße
96	Brückenweg	Buchsschlag	Wohnweg
97	Brühlstraße	Götzenhain	Wohnstraße
98	Brunnenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
99	Buchschlager Allee	Buchsschlag	Klassifizierte Straße
100	Buchwaldstraße	Sprendlingen/ Buchsschlag	Quartierstraße
101	Buchweg	Buchsschlag	Wohnstraße
102a	Burgstraße (zwischen Dorotheenstraße und An der Winkelsmühle)	Dreieichenhain	Sammelstraße
102b	Burgstraße (zwischen Dorotheenstraße und Am Weiher)	Dreieichenhain	Klassifizierte Straße
103	Bussardweg	Buchsschlag	Wohnweg
C			
104	Carl-Seelmann-Weg	Buchsschlag	Wohnstraße
105	Christoph-Helwig-Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
D			
106	Damaschkestraße	Sprendlingen	Wohnstraße
107	Danziger Straße	Dreieichenhain	Wohnstraße
108	Daimlerstraße	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
109	Darmstädter Straße	Sprendlingen	Klassifizierte Straße
110	Dieburger Straße	Offenthal	Klassifizierte Straße
111	Dieselstraße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
112	Dietzenbacher Straße	Götzenhain	Klassifizierte Straße
113	Dohlenweg	Buchsschlag	Wohnweg
114	Dorfplatz		
115	Dornbusch	Dreieichenhain	Wohnstraße
116a	Dorotheenstraße (ab Burgstraße bis Bach)	Dreieichenhain	Wohnstraße
116b	Dorotheenstraße (zwischen Burgstraße und Taunusstraße)	Dreieichenhain	Klassifizierte Straße
116c	Dorotheenstraße (zwischen Taunusstraße und Hainer Chaussee)	Dreieichenhain	Klassifizierte Straße
117	Dreieichplatz	Dreieichenhain	Geschäftsstraße, Hauptstraße
118	Dreieich Plaza	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
119	Drosselweg	Dreieichenhain	Wohnweg
E			
120	Ederstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
121	Egelsbacher Weg	Offenthal	Wirtschaftsweg
122	Eibenstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
123	Eichendorffstraße	Götzenhain	Wohnstraße
124	Eichenweg	Dreieichenhain	Wohnstraße
125	Eifelstraße	Offenthal	Wohnstraße
126	Einsteinstraße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
127a	Eisenbahnstraße (zwischen Hauptstraße und Wilh.-Leuschner-Platz)	Sprendlingen	Quartierstraße
127b	Eisenbahnstraße	Sprendlingen	Klassifizierte Straße
128	Elbestraße	Sprendlingen	Wohnstraße
129	Eleonorenanlage	Buchsschlag	Quartierstraße
130	Elisabethstraße	Sprendlingen	Wohnstraße

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
131	Emsstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
132	Erbsengasse	Dreieichenhain	Wohnweg
133	Erich-Kästner-Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
134	Erlenweg	Buchschlag	Wohnstraße
135	Ernst-Ludwig-Allee	Buchschlag	Quartierstraße
136	Eschenweg	Dreieichenhain	Wohnstraße
137	Eulenweg	Buchschlag	Wohnweg
F			
138	Fahrgasse	Dreieichenhain	Geschäftsstraße, Hauptstraße
139	Falkensteinstraße	Dreieichenhain	Wohnweg
140	Falkenweg	Buchschlag	Wohnweg
141	Falltorweg	Buchschlag	Wohnstraße
142	Fasanenweg	Dreieichenhain	Wohnweg
143	Feldbergstraße	Offenthal	Wohnstraße
144	Feldstraße	Götzenhain	Sammelstraße
145	Fichtestraße	Sprendlingen	Quartierstraße
146	Finkenweg	Dreieichenhain	Wohnweg
147	Fischäcker	Dreieichenhain	Wirtschaftsweg
148	Flitterseeschneise	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
149	Flurpromenade	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
150	Flurstraße	Offenthal	Wohnstraße
151	Forsthausstraße	Götzenhain	Wohnstraße
152a	Forstweg (zwischen Montier-ender-Platz und Hainer Trift)	Buchschlag	Quartierstraße
152b	Forstweg (zwischen Hainer Trift und Bogenweg)	Buchschlag	Sammelstraße
153	Frankfurter Straße	Sprendlingen	Geschäftsstraße, Hauptstraße
154	Freigasse	Dreieichenhain	Wohnweg
155	Freiherr-vom-Stein-Straße	Sprendlingen	Sammelstraße
156	Freiligrathstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
157	Friedensstraße	Götzenhain	Wohnstraße
158	Friedhofstraße	Offenthal	Quartierstraße
159	Friedlandstraße	Sprendlingen	Wohnweg
160	Friedrich-Ebert-Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
161	Friedrichstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
162	Frühlingstraße	Götzenhain	Wohnstraße
163	Fuldastraße	Dreieichenhain	Sammelstraße
164	Fünfhäusergasse	Sprendlingen	Wohnweg
165	Fürstenschneise	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
G			
166	Gabelsberger Straße	Dreieichenhain	Wohnstraße
167	Gartenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
168	Gärtnerpfad	Sprendlingen	Wohnweg
169	Geißberg	Dreieichenhain /Götzenhain	Verbindungsstraße, nicht klassifiziert
170	Georg-Zimmer-Weg	Offenthal	Wohnweg
171	Gleisnerweg	Offenthal	Wirtschaftsweg
172	Gleisstraße	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
173	Glockengasse	Götzenhain	Wohnweg
174	Goethering	Götzenhain	Wohnstraße
175	Goldgrubenstraße	Götzenhain	Sammelstraße
176	Götzenhainer Mühle	Götzenhain	Wohnweg
177	Götzenhainer Weg	Offenthal	Wohnweg

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
178	Gravenbruchstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
179	Grüne Bornweg	Götzenhain	Wirtschaftsweg
180	Gustav-Otto-Straße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
181	Gutenbergstraße	Offenthal	Industrie-/Gewerbestraße
H			
182	Habichtweg	Buchschlag	Wohnweg
183	Hagenring	Dreieichenhain	Wohnstraße
184	Haimerslochweg	Dreieichenhain	Wohnstraße
185	Hainer Chaussee	Sprendlingen/ Dreieichenhain	Klassifizierte Straße
186	Hainer Trift	Buchschlag	Quartierstraße
187	Hainer Weg	Götzenhain/ Dreieichenhain	Verbindungsstraße, nicht klassifiziert
188	Hanaustraße	Dreieichenhain	Wohnweg
189	Hans-Pfrommer-Weg	Dreieichenhain	Wirtschaftsweg
190	Hasenpfad	Buchschlag	Wohnstraße
191	Hauptstraße	Sprendlingen	Geschäftsstraße, Hauptstraße
192	Heckenweg	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
193	Hegelstraße	Sprendlingen	Sammelstraße
194	Heinrich-Heine-Straße	Götzenhain	Wohnstraße
195	Heinrich-Hertz-Straße	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
196	Helene-Mössinger-Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
197	Hellgasse	Sprendlingen	Wohnweg
198	Hemmiger Weg	Götzenhain	Wirtschaftsweg
199	Hengstbachanlage	Buchschlag	Sammelstraße
200a	Hengstbachstraße (zw. Hainer Chaussee und Ochsenwaldstraße)	Dreieichenhain	Wohnstraße
200b	Hengstbachstraße (ab Ochsenwaldstraße)	Dreieichenhain	Wohnweg
201	Herrenwiesenweg	Offenthal	Wohnweg
202a	Herrnröther Straße (zwischen Hauptstraße und Schulstraße)	Sprendlingen	Sammelstraße
202b	Herrnröther Straße (zwischen Schulstraße und Ende)	Sprendlingen	Sammelstraße
203	Herrnröther Weg	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
204	Hirschgraben	Buchschlag	Quartierstraße
205	Hochstraße	Sprendlingen	Wohnweg
206	Höhenweg	Götzenhain	Wohnstraße
207	Hölderlinstraße	Götzenhain	Wohnstraße
208	Höllgartenstraße	Götzenhain	Wohnstraße
209	Höllgartenweg	Götzenhain	Wirtschaftsweg
210	Horst-Schmidt-Ring	Sprendlingen	Sammelstraße
211	Hubertusweg	Buchschlag	Wohnstraße
212	Hügelstraße	Götzenhain	Wohnstraße
213	Hugo-Eckener-Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
214	Hunsrückstraße	Offenthal	Wohnstraße
I			
215	Im Bachgrund	Buchschlag	Sammelstraße
216	Im Bendersgarten	Offenthal	Wohnweg
217	Im Birkeneck	Buchschlag	Wohnstraße
218	Im Bruchgarten	Offenthal	Wohnstraße
219	Im Finkenschlag	Buchschlag	Wohnstraße
220	Im Gefierth	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
221	Im Haag	Dreieichenhain	Wirtschaftsweg
222	Im Hegwald	Buchschlag	Wohnweg
223	Im Höchsten	Götzenhain	Wohnstraße

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
224	Im Längerroth	Götzenhain	Wohnstraße
225	Im Stadtgäßchen	Offenthal	Wirtschaftsweg
226	Im Steingrund	Buchsschlag	Industrie-/Gewerbestraße
227	Im Weibelfeld	Sprendlingen	Wohnstraße
228	Immanuel-Kant-Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
229	In den Rohwiesen	Götzenhain	Wohnstraße
230	In den Weiherwiesen	Offenthal	Wirtschaftsweg
231	In der Luxhohl	Buchsschlag	Industrie-/Gewerbestraße
232	In der Neuen Lach	Sprendlingen	Wohnstraße
233	In der Quelle	Offenthal	Quartierstraße
234	Industriestraße	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
J			
235	Jägerweg	Buchsschlag	Wohnweg
236	Jahnstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
237	Jakob-Latscha-Straße	Buchsschlag	Sammelstraße
238	Joinviller Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
K			
239	Kabelstraße	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
240	Kanonnenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
241	Karl-Duchmann-Weg	Buchsschlag	Wohnstraße
242	Karlstraße	Sprendlingen	Sammelstraße
243	Kastanienweg	Buchsschlag	Wohnweg
244	Kennedystraße	Dreieichenhain	Sammelstraße
245	Kettelerstraße	Sprendlingen	Wohnweg
246	Kiefernweg	Buchsschlag	Wohnweg
247	Kinzigstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
248	Kirchbornweg	Götzenhain	Wirtschaftsweg
249	Kirchgasse	Offenthal	Wohnweg
250	Kirchweg	Buchsschlag	Wohnstraße
251	Kleiststraße	Götzenhain	Sammelstraße
252	Koberstädter Straße	Dreieichenhain	Klassifizierte Straße
253	Kohlseeweg	Buchsschlag	Wohnstraße
254	Königsberger Straße	Dreieichenhain	Wohnstraße
255	Konrad-Adenauer-Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
256	Kreuzstraße	Götzenhain	Wohnstraße
257	Kreuzwiesenstraße	Dreieichenhain	Wohnweg
258	Kuhtrift	Offenthal	Wirtschaftsweg
259	Kurt-Schaaf-Schneise	Dreieichenhain	Wohnstraße
260	Kurt-Schumacher-Ring	Sprendlingen	Sammelstraße
L			
261	Lacheweg	Sprendlingen	Wohnstraße
262	Lahnstraße	Offenthal	Wohnstraße
263	Landsteinerstraße	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
264	Langener Straße	Götzenhain	Klassifizierte Straße
265	Leibnitzstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
266	Lerchenweg	Dreieichenhain	Wohnweg
267	Lessingstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
268	Liebigstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
269	Liebknechtstraße	Sprendlingen	Sammelstraße
270	Lilienstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
271	Lindenplatz	Sprendlingen	Geschäftsstraße, Hauptstraße
272	Lindenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
273	Lise-Meitner-Straße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
274	Ludwig-Erk-Straße	Dreieichenhain	Wohnstraße

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
275	Ludwigstraße	Sprendlingen	Wohnweg
276	Luisenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
277	Lutherstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
M			
278	Maienfeldstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
279	Mainstraße	Offenthal	Wohnstraße
280	Mainzer Straße	Offenthal	Klassifizierte Straße
281	Mariahallstraße	Sprendlingen	Wohnweg
282	Max-Planck-Straße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
283	Maybachstraße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
284	Meisenweg	Dreieichenhain	Wohnweg
285	Messeler Straße	Offenthal	Klassifizierte Straße
286	Milanweg	Buchsschlag	Wohnweg
287	Mitteldicker Weg	Buchsschlag	Industrie-/Gewerbestraße
288	Mittelstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
289	Montier-en-der-Platz	Buchsschlag	Quartierstraße
290	Moselstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
291	Mühlweg	Dreieichenhain	Wohnstraße
292	Münzenbergstraße	Dreieichenhain	Wohnweg
293	Nahrgangstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
N			
294	Neckarstraße	Offenthal	Wohnstraße
295	Nelkenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
296	Neue Gärten	Offenthal	Wohnstraße
297	Neuhofstraße	Sprendlingen	Wohnweg
298	Neuhof		
299	Neurothweg	Dreieichenhain	Quartierstraße
300	Niddastraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
O			
301	Oberrenzer Weg	Offenthal	Wirtschaftsweg
302	Oberwiesenweg	Sprendlingen	Wohnweg
303	Ochsenwaldstraße	Dreieichenhain	Sammelstraße
304	Odenwaldring	Dreieichenhain	Sammelstraße
305	Odenwaldstraße	Sprendlingen	Sammelstraße
306	Offenbacher Straße	Sprendlingen	Klassifizierte Straße
307	Offenbacher Weg	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
308	Offenthaler Weg	Dreieichenhain	Wirtschaftsweg
309	Ohmstraße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
310	Oisterwijker Straße	Sprendlingen	Sammelstraße
311	Olof-Palme-Weg	Offenthal	Wohnweg
312	Ostenendstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
313	Ostpreußenstraße	Dreieichenhain	Sammelstraße
314	Otto-Hahn-Straße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
315	Otto-Kämper-Ring	Buchsschlag	Wohnstraße
P			
316	Pappelweg	Sprendlingen	Wohnstraße
317	Parkstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
318	Pestalozzianlage	Dreieichenhain	Wohnweg
319	Pestalozzistraße	Sprendlingen	Wohnstraße
320	Pfarrstraße	Götzenhain	Wohnstraße
321	Philipp-Bitsch-Straße	Offenthal	Wohnstraße
322	Philipp-Holzmann-Straße	Dreieichenhain	Sammelstraße
323	Philipp-Reis-Straße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
324	Philippseich	Götzenhain	Anliegerstraße
325	Philippseicher Straße	Götzenhain	Klassifizierte Straße

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
326	Pirschweg	Buchschlag	Wohnstraße
327	Platanenweg	Buchschlag	Wohnweg
328	Poststraße	Sprendlingen	Sammelstraße
Q			
329	Quellenweg	Buchschlag	Wohnstraße
330	Querspange Nord	Sprendlingen	Klassifizierte Straße
331	Querstraße	Offenthal	Wohnstraße
R			
332	Raiffeisenstraße	Götzenhain	Industrie-/Gewerbestraße
333	Rathausstraße	Sprendlingen	Sammelstraße
334	Rathenaustraße	Sprendlingen	Wohnstraße
335	Reuterpfad	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
336a	Rheinstraße (bis Schießgartenstraße)	Götzenhain	Geschäftsstraße, Hauptstraße
336a	Rheinstraße (von Schießgartenstraße bis Sportplatz)	Götzenhain	Wirtschaftsweg
337	Rhönstraße	Sprendlingen	Wohnweg
338	Ringstraße	Dreieichenhain	Sammelstraße
339	Ringwaldstraße	Götzenhain	Wohnstraße
340	Robert-Bosch-Straße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
341	Robert-Koch-Straße	Sprendlingen	Wohnweg
342	Römerweg	Götzenhain	Wohnweg
343	Röntgenstraße	Götzenhain	Wohnweg
344	Rosenaustraße (bis Hengstbachbrücke)	Sprendlingen	Wohnstraße
345	Rosenaustraße (ab Hengstbachbrücke)	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
346	Röstädter Straße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
347	Rostädter Weg	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
348	Rostocker Straße	Sprendlingen	Wohnweg
349	Rotdornweg	Buchschlag	Wohnweg
350	Rotkehlchenweg	Buchschlag	Wohnweg
351	Rückertsweg (bis Bebauungsende)	Offenthal	Wohnstraße
352	Rückertsweg (ab Bebauungsende)	Offenthal	Wirtschaftsweg
353	Rudolf-Binding-Weg	Buchschlag	Wohnstraße
354	Rutzhainweg	Götzenhain	Wirtschaftsweg
S			
355	Saalgasse	Dreieichenhain	Wohnweg
356	Sandgasse	Dreieichenhain	Wohnweg
357	Schießbergstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
358	Schießgartenstraße	Götzenhain	Wohnstraße
359a	Schillerstraße (zwischen Taunusstraße und Hainer Chaussee)	Dreieichenhain	Wohnstraße
359b	Schillerstraße (zwischen Am Gebück und Taunusstraße)	Dreieichenhain	Wohnstraße
360	Schlagfeldstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
361	Schlesienweg	Sprendlingen	Wohnstraße
362	Schleusenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
363	Schopenhauerstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
364	Schubertstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
365	Schulgässchen	Offenthal	Wirtschaftsweg
366	Schulstraße	Sprendlingen	Wohnstraße

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
367	Schützenweg	Buchschlag	Wohnstraße
368	Schwarzwaldstraße	Götzenhain	Wohnstraße
369	Seegewann	Sprendlingen	Wirtschaftsweg
370	Seilerstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
371	Siemensstraße	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
372	Silberweg	Götzenhain	Wohnweg
373	Solmische-Weiher-Straße	Dreieichenhain	Geschäftsstraße, Hauptstraße
374	Spenglerstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
375	Sperberweg	Buchschlag	Wohnweg
376	Spessartstraße	Götzenhain	Wohnweg
377	Spitalgasse	Dreieichenhain	Wohnweg
378	Sprendlinger Weg	Sprendlingen	Wohnweg
379	Staffordstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
380	Steingasse	Dreieichenhain	Wohnweg
381	Stettiner Straße	Sprendlingen	Wohnstraße
382	Stresemannstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
383	Sudetenring	Sprendlingen	Sammlerstraße
T			
384	Tannenweg	Sprendlingen	Wohnstraße
385a	Taunusstraße (verkehrsberuhigter Bereich)	Dreieichenhain	Sammelstraße
385b	Taunusstraße (von Dorotheenstraße bis Ochsenwaldstraße)	Dreieichenhain	Sammelstraße
385c	Taunusstraße (zwischen Solmischer-Weiher-Straße und Dorotheenstraße)	Dreieichenhain	Klassifizierte Straße
386	Tempelstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
387	Theodor-Heuss-Straße	Sprendlingen	Klassifizierte Straße
388	Tucholskystraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
389	Tulpenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
U			
390	Uhlandstraße	Götzenhain	Wohnweg
391	Ulmenstraße	Sprendlingen	Sammelstraße
392	Unterm Eichen	Dreieichenhain	Wohnstraße
V			
393	Veilchenstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
394	Verbindungsstraße	Sprendlingen	Sammelstraße
395	Vieuxtempsplatz	Dreieichenhain	Wohnstraße
396	Vogtei	Sprendlingen	Wohnweg
397	Voltastraße	Sprendlingen	Industrie-/Gewerbestraße
398	Vor der Pforte	Götzenhain	Industrie-/Gewerbestraße
W			
399	Wacholderweg	Dreieichenhain	Wohnweg
400	Waldeck	Dreieichenhain	Wohnweg
401a	Waldstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
401b	Waldstraße zwischen An der Trift/Dreieichplatz	Dreieichenhain	Klassifizierte Straße
402	Wallstraße	Götzenhain	Wohnstraße
403	Weiherstraße	Offenthal	Wohnstraße
403	Weilbornstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
404	Weimarstraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
405	Weißdornweg	Buchschlag	Wohnweg
406	Wernher-von-Braun-Straße	Offenthal	Industrie-/Gewerbestraße

Anlage 2 zur Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Dreieich

Nr.	Straßenname	Ortsteil	Klassifizierung
407	Werrastraße	Dreieichenhain	Wohnstraße
408	Weserstraße	Offenthal	Wohnstraße
409	Westendstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
410	Wienandstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
411	Wiesenaus	Dreieichenhain	Wohnweg
412	Wiesenweg	Buchschlag	Wohnstraße
413	Wildscheuerweg	Buchschlag	Wohnstraße
414	Wilhelm-Busch-Weg	Sprendlingen	Wohnweg
415	Wilhelm-Leuschner-Platz	Sprendlingen	Wohnstraße
416	Wilhelm-Leuschner-Straße	Sprendlingen	Klassifizierte Straße
417	Wilhelmsplatz	Sprendlingen	Klassifizierte Straße
418	Wilhelmstraße	Sprendlingen	Wohnweg
419	Wingertstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
Y			
420	Ysenburgstraße	Dreieichenhain	Wohnweg
Z			
421	Zaunweg	Buchschlag	Wohnweg
422a	Zeisigweg (zw. Landsteiner Straße und Finkenweg)	Dreieichenhain	Industrie-/Gewerbestraße
422b	Zeisigweg (zw. Finkenweg und Heckenweg)	Dreieichenhain	Wohnstraße
423	Zeppelinstraße	Sprendlingen	Wohnstraße
424	Zum Hopfengarten	Offenthal	Wohnweg
425	Zum Röhrbrunnen	Offenthal	Wohnweg

Straßenaufgrabung, vorgefundener Fahrbahnaufbau in Dreieich

Bauausführungszeitraum vom _____ bis _____ (Bitte eintragen)

Aktenzeichen der Aufgrabungsgenehmigung _____ (Bitte eintragen)

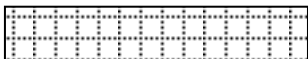
Lagebezeichnung, es muss jedes einzelne Kopfloch oder Baumaßnahme Einzel erfasst werden:

Straße:	
1.Lagebezeichnung: (z.B. Hausnummer)	
2.Lagebezeichnung	<input type="checkbox"/> Fahrbahn / <input type="checkbox"/> Gehweg / <input type="checkbox"/> Stellplatz / <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

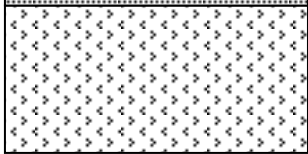
Vorhandener Asphalt- / Bitu-Aufbau



_____ cm Dünnschicht



_____ cm Gussasphalt



_____ cm Afb. 0/5 mm. 0/8 mm.

_____ cm Asphaltbinder 0/16 mm. 0/22 mm.



_____ cm Bitu-Tragschicht 0/16 mm. 0/32 mm.

Teerhaltiges Material Ja Nein

_____ cm Mineralgemisch 0/32 mm

_____ cm sonstiges _____

Bemerkung:

Foto/Aufnahmedatum



Unterschrift: Ausführender/Verantwortlicher: _____ Datum: _____

Gehwegaufgrabung, vorgefundener Gehwegaufbau in Dreieich

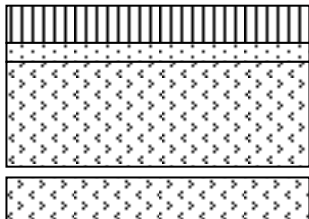
Bauausführungszeitraum vom _____ bis _____ (Bitte eintragen)

Aktenzeichen der Aufgrabungsgenehmigung _____ (Bitte eintragen)

Lagebezeichnung, es muss jedes einzelne Kopfloch oder Baumaßnahme Einzel erfasst werden:

Straße:	
1.Lagebezeichnung: (z.B. Hausnummer)	
2.Lagebezeichnung	<input type="checkbox"/> Fahrbahn / <input type="checkbox"/> Gehweg / <input type="checkbox"/> Stellplatz / <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

Vorhandener Pflaster-/Gehwegplattenaufbau



_____cm Verbundsteinpflaster

_____cm Gehwegplatten

_____cm Sandbett

_____cm Splittbett

_____cm Mörtelbett

_____cm Unterbeton

_____cm Mineralgemisch 0/32 mm

_____cm sonstiges _____

Bemerkung:

Foto/Aufnahmedatum

Unterschrift: Ausführender/Verantwortlicher: _____ Datum: _____

Merkblatt**zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen****1. Entfernung von Bäumen**

Bäume im öffentlichen Bereich dürften nur mit Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters in der AÖR entfernt werden.

Maßnahmen im Bereich von Grünanlagen oder von Aufgrabungen betroffene Baumstandorte sind rechtzeitig vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten bei dem zuständigen Mitarbeiter der AÖR schriftlich anzuzeigen.

Evtl. erforderliche Gestattungsverträge bei einer Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen sind rechtzeitig vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten mit dem zuständigen Mitarbeiter der AÖR, bzw. des Fachbereichs Planung und Bau, Abteilung Liegenschaftsmanagement abzuschließen

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggf. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereckkastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3x der Durchmesser des Stammes in einem Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerks –ggf. in Handschachtung nach Angaben des zuständigen Mitarbeiters der AÖR, durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen noch angeschüttet, nach als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für LKW oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z.B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebendem Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filerschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadenersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein so genanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist dies dem zuständigen Mitarbeiter der AÖR anzuzeigen, um weitere Schritte abzusprechen.

8. Durchführung der Schutzbestimmungen

Die bauausführenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten schriftlich dem zuständigen Mitarbeiter der AÖR den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist der zuständige Mitarbeiter zu benachrichtigen, damit ggf. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggf. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Gutachter.

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitarbeiter der AÖR durchzuführen.

Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufgrabungsgenehmigungen und auch Vertragsbestandteil bei Verdingungsangelegenheiten zu weiteren Bauvorhaben im Stadtgebiet.

Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

Ansprechpartner:

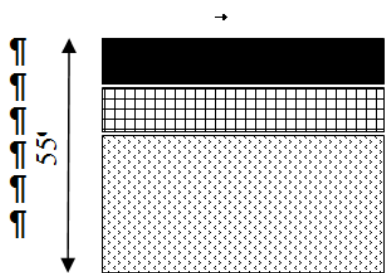
Dienstleistungsbetrieb
Dreieich und Neu-Isenburg AÖR
Sylvio Jäckel
Offenbacher Straße 174
63263 Neu-Isenburg
06102/781-0

Dienstleistungsbetrieb
Dreieich und Neu-Isenburg AÖR
Bernd Müller
Offenbacher Straße 174
63263 Neu-Isenburg
06102/781-0

Standards
für die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen
nach Aufgrabungen in Dreieich

Skizzen unmaßstäblich

Regelaufbau-Fahrbahn (Asphalt)

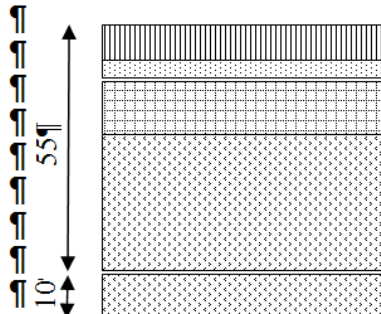


.....BK-3,2--Zeile-1

- 10-cm-Asphaltdecke-0/8-oder-0/11-mm
- 12-cm-Asphalttragschicht-0/32-mm
- 33-cm-Mineralgemisch-0/32-mm

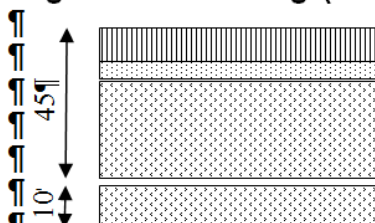


Regelaufbau-Fahrbahn (Pflaster).....BK-3,2--Zeile-4



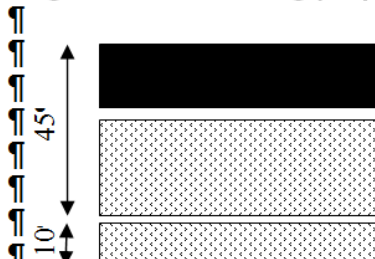
- 10-cm-Pflasterdecke-Verbundpflaster
- 4-cm-Bettung-gemäß-DIN-18318,-ZTV-Pflaster-StB 06-
Pflasterbett aus Brechsand-Splitt-Gemisch
- 14-cm-Wasserdurchlässige-Asphalttragschicht
→ WD-32-TN-0/32
- min. 27-cm-Mineralgemisch-0/32-mm
- ☐ auf-Industrie-/Gewerbestraßen-37-cm-
Mineralgemisch-0/32-mm

Regelaufbau-Gehweg (Pflaster).....BK-0,3--Zeile-1



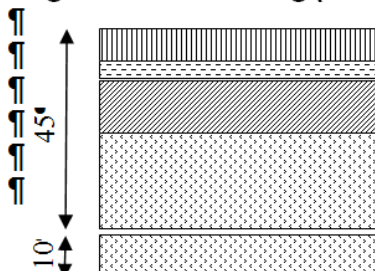
- 8-cm-Pflasterdecke-Verbundsteinpflaster
- 4-cm-Bettung-gemäß-DIN-18318-Pflasterbett aus-
Brechsand-Splitt-Gemisch
- 33-cm-Mineralgemisch-0/32-mm
- ☐ im-Einfahrtsbereich-43-cm-Mineralgemisch-0/32-mm

Regelaufbau-Gehweg (Asphalt).....BK-0,3--Zeile-1 →



- 10-cm-Asphalttragdeckschicht-0/8
- 35-cm-Mineralgemisch-0/32-mm
- ☐ im-Einfahrtsbereich-45-cm-Mineralgemisch-0/32-mm

Regelaufbau-Gehweg (Plattenbelag)



- 6-cm-Gehwegplatten
- 4-cm-Mörtelbettung
- 10-cm-Betonunterlage-C-20/25 →
- 25-cm-Mineralgemisch-0/32-mm
- ☐ im-Einfahrtsbereich-35-cm-Mineralgemisch-0/32-mm